



beco
Vernehmlassung HGG
Münsterplatz 3
3011 Bern

Bern, 27. Januar 2017

Vernehmlassung Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Revision des Gesetz über Handel und Gewerbe teilzunehmen. Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Stefan Jordi
Co-Präsident

Michael Sutter
Parteisekretär

**Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern**

Monbijoustrasse 61
Postfach 1096 · 3000 Bern 23

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

1 Grundsätzliches

Der Kanton Bern kennt bereits heute, wie Sie ausführen, eine ziemlich „liberale“ Regelung der Ladenöffnungszeiten: Geschäfte können von Montag bis Freitag bis um 20h geöffnet sein, samstags bis 17h. Weiter ist ein Abendverkauf pro Woche bis 22h möglich. Artikel 11, Buchstaben a – c erwähnen weitere Geschäfte (Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchläden, Blumengeschäfte, Lebensmittelgeschäfte bis 120m² und Kioske), die sonntags grundsätzlich geöffnet werden können. Und es gibt weiter die Möglichkeit von zwei Sonntagsverkäufen pro Jahr. Diese gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten werden nach unseren Kenntnissen nirgends im Kanton ausgeschöpft - insbesondere auch nicht in der unteren Altstadt von Bern.

Die übergeordnete Gesetzgebung (Arbeitsgesetz Artikel 18 – 19¹ und Verordnung ArgV2, Artikel 18 und 19²) definiert die Beschäftigung von Personal am Sonntag. Für die in der Vorlage vorgesehenen Zeiten ist die Beschäftigung von Personal nicht zulässig, die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung werden nicht eingehalten.

Die untere Altstadt von Bern erfüllt auch die Bestimmungen von Art. 25 „Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten“³ nicht. Die Hauptforderung der überwiesenen Motion, die untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet zu definieren, ist somit obsolet und die Motion gar nicht umsetzbar. Zudem bedeutet dies, dass ausschliesslich die BesitzerInnen oder ihre Familienangehörige in den Betrieben arbeiten dürften.

Nicht ausser Betracht gelassen werden darf auch, dass die untere Altstadt nicht zur reinen „Einkaufsmeile“ werden soll. Nach wie vor ist dieses Gebiet primär auch ein Wohngebiet.

2 Zur Vorlage im Detail

Aus folgenden Gründen lehnt die SP Stadt Bern die Ausweitung von Art. 11 „Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen“ ab:

1. Eingriff in die Gemeindeautonomie

Wir stellen fest, dass in einem kantonalen Gesetz eine Ausnahme explizit für die untere Altstadt in der Stadt Bern gemacht werden soll. Damit wird Rechtsungleichheit geschaffen: andere historische Altstadtkerne im Kanton Bern wären nicht betroffen. Dies ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie einer einzigen Stadt, was aus Sicht der SP Stadt Bern rechtswidrig und willkürlich, d.h. anfechtbar ist.

Mit der Ablehnung der Motion „Besser für den Tourismus – Besser fürs Gewerbe“⁴ hat sich der Berner Stadtrat letztmals im August 2010 gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in der unteren Altstadt ausgesprochen. Die vorliegende Gesetzesrevision widerspricht dem ausdrücklichen Willen des zuständigen Gemeinderorgans.

¹Art.18 Verbot der Sonntagsarbeit

²https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Wegleitungen_zum_Arbeitsgesetz/wegleitung-zum-arbeitsgesetz-und-den-verordnungen-1-und-2.html

³Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sind Betriebe in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt.

⁴ https://ris.bern.ch/Geschaef.asp?obj_guid=88bf57682d8f4d3db49d38ab31f66486

2. Arbeitspolitische Aspekte

Sonntagsarbeit ist für die Betroffenen – mehrheitlich Frauen – problematisch. Dies belegen Umfragen beim Personal im Detailhandel deutlich. Wird die Arbeitszeit auf 7 (heute bereits 6!) Tage in der Woche ausgedehnt, so wird die Organisation der privaten Beziehungen, Familienleben etc. noch schwieriger. Die zuständige Branchengewerkschaft Unia hat unlängst eine solche Umfrage gemacht. 85% der Befragten sprachen sich gegen die Sonntagsarbeit aus. Die Prekarität der Arbeit im Detailhandel wird dadurch verschärft, dass im Kanton Bern noch kein GAV für das Personal des Detailhandels existiert.

3. Keine Nachfrage

Die fehlende Nachfrage zeigt, dass kein Bedarf für eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten besteht. Zudem haben auch viele Restaurants sonntags geschlossen.

4. Verdrängung des Angebote-Mixes

Die Vereinigten Berner Altstadtleute lehnen die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten ab. Direkt betroffene LadenbesitzerInnen haben sich ebenfalls verschiedentlich gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Auch daran zeigt sich, dass die Motion an den Interessen der betroffenen LadenbesitzerInnen vorbei zielt.

Heute besteht in der unteren Altstadt von Bern ein guter Mix an kleinen Läden und Boutiquen, die von Privatpersonen betrieben werden. Sie könnten - siehe Artikel 18 und 19 Arbeitsrecht - auch wenn das Gesetz ausgedehnt würde, ihre Läden sonntags nicht offen halten. Somit würde der Druck auf die Hausbesitzer/innen gross, ihre Häuser und/oder Ladenlokale an grosse Anbieter aus dem Lebensmittel- oder Bekleidungssektor zu verkaufen oder zu vermieten. Der vielfältige Mix an Angeboten wäre damit gefährdet. Und eine Gentrifizierung der Altstadt wäre die Folge. VerlierInnen wären die lokalen Gewerbebetreibenden.

Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen würde die SP Stadt Bern begrüssen. Wir sind jedoch, entgegen den Aussagen im Vortrag, der Auffassung, dass mit dieser Gesetzesänderung keine neuen Arbeitsplätze geschaffen würden. Es würde, wie oben erwähnt, einzig ein Verdrängungseffekt einsetzen.

5. Unpräzise Formulierung

Die Formulierung „alle weiteren Geschäfte in der unteren Altstadt von Bern“ ist unpräzise, die Benennung oder ein Beschrieb eines genauen Perimeters fehlt.

6. Ungleichbehandlung

Mit der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in der unteren Altstadt würden für die dort ansässigen LadenbesitzerInnen andere Regeln gelten als in der direkt angrenzenden oberen Altstadt - und in allen anderen Stadtteilen. Da die untere Altstadt die Bestimmungen von Art. 25 „Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten“ eben nicht erfüllt, lässt sich eine solche Ungleichbehandlung innerhalb der Berner Altstadt weder begründen noch rechtfertigen.

3 Schlussbemerkung

Die SP Stadt Bern lehnt die Ergänzung von Art. 11 „Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen“ als ungesetzlich und unnötig ab.